

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.  
1920-1922  
1921**

91 (30.12.1921)

# Amtsblatt

## der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 91

Karlsruhe, den 30. Dezember

1921

### Inhalt:

Nr. 315. Lohngewährung bei Arbeitsveräumnis § 20 Ziffer 1 Buchstabe m L.T.B.

Nr. 316. Beihilfen an Reichsbeamte zur Beschaffung von Öfen und Kochherden.

Nr. 317. Kassendefekte.

Nr. 318. Ausführungsbestimmungen zur Betriebsräteverordnung und zum Beamtenräte-Erlaß, Aufwandsentschädigung der Betriebs- und Beamtenratsmitglieder.

Nr. 319. Dienst- und Schutzkleidung, Abrechnung mit den Beamten und Arbeitern auf schweizerischem Gebiet.

### A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

**Nr. 315. Lohngewährung bei Arbeitsveräumnis § 20 Ziffer 1 Buchstabe m L.T.B.** (A 8. Zb 102. Nr. M 2137.)

Der Herr Reichsverkehrsminister hat mit Erlaß E. II. 90. Nr. 23092 vom 21. Dezember 1921 verfügt:

„Die in § 20 Ziffer 1 unter Buchstabe m des L.T.B. vorgesehene Lohngewährung bei Arbeitsveräumnis aus Anlaß der notwendigen Befragung des Kassenarztes und kassenärztlich angeordneter Untersuchung oder Behandlung des erwerbsfähigen Arbeiters erstreckt sich auch auf das Ziehen kranker Zähne und die sonstigen Fälle zahnärztlicher Behandlung, da die zahntechnische Behandlung zu den Leistungen der Betriebskrankenkasse gehört.

Der Lohn ist jedoch gemäß § 20 Ziffer 1 L.T.B. nur dann für die dazu erforderliche Zeit fortzuzahlen, wenn die Gelegenheit nicht außerhalb der Arbeitszeit erledigt werden kann.

Dem langen Zuwarten von Arbeitern in den Vorzimmern der Zahnärzte ist in den Fällen, in denen eine Lohnfortgewährung in Frage kommt, dadurch zu begegnen, daß die Dienststelle den Arbeiter bei dem Zahnarzt anmeldet und eine bestimmte Zeit für die Untersuchung oder Behandlung des Arbeiters mit dem Zahnarzt vereinbart.“

**Nr. 316. Beihilfen an Reichsbeamte zur Beschaffung von Öfen und Kochherden.**

(A 2, Zb 9.)

Im Anschluß an Verfügung Nr. 293 Amtsblatt 85/1921 wird bekanntgegeben:

1. Beamten, die keine eigenen Öfen und keinen eigenen Küchenherd besitzen, können bei Versetzungen nach den Provinzen Westfalen, Hessen-Nassau und der Rheinprovinz, in denen die Beschaffung von Öfen und Küchenherden nach Landesitte dem Mieter obliegt, bis zu 50 % der tatsächlichen Aufwendungen hierfür erstattet werden. Im Falle der Bedürftigkeit können den Beamten in angemessenen Grenzen Vorschüsse auf die Beschaffungskosten gewährt werden.

2. Im allgemeinen soll für eine zweiköpfige Familie ein Ofen und für eine mehrköpfige Familie zwei Öfen als ausreichend erachtet werden, sofern nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen.

3. Die Vergünstigung tritt auch für diejenigen Beamten ein, die aus dienstlichen Gründen gezwungen sind, eine mit Öfen ausgestattete Dienstwohnung aufzugeben oder im besetzten Gebiet zwecks Unterbringung der Familien von Besatzungstruppen zwangsweise ausgemietet werden.

4. Der Herr Reichsminister der Finanzen hat sich weiterhin damit einverstanden erklärt, daß die Beihilfe zur Beschaffung von Öfen und Kochherden auch bei Versetzungen von Beamten nach anderen als den obengenannten Landesteilen gewährt wird, sofern die Beschaffung der Öfen und des Kochherdes oder nur der Öfen oder nur des Kochherdes nach der Landes- oder Ortsitte dem Mieter obliegt und diese Sitten bereits vor dem 1. August 1914 bestanden haben.

5. Diese Grundsätze finden auch Anwendung auf Beamte, die in den Reichsdienst dauernd übernommen werden, sofern diese Beamte anlässlich der Übernahme in den Reichsdienst eine Vergütung für Umzugskosten erhalten können (Amtsblatt 1921 Seite 218, Ziffer 4), bei der Einberufung einen eigenen Hausstand hatten, aber an sich bisher nicht zur Anschaffung von Öfen und Kochherden gezwungen waren (z. B. Inhaber von Kasernen- oder Dienstwohnungen mit Öfen oder Kochherdausstattung oder einer Wohnung mit Zentralheizung).

6. Die Beihilfe wird dann nicht gewährt, wenn der Beamte aus einer Gegend gekommen ist, in der die Sitte besteht, daß die Öfen und Kochherde vom Mieter selbst angeschafft werden.

7. Anträge auf Gewährung der Beihilfe sind an die Eisenbahn-Generaldirektion zu richten. Es ist auf das schärfste zu prüfen, ob die Gegenstände in einfacher, solider Ausführung beschafft worden sind. Über die Bewilligung von Beihilfen ist eine besondere Kontrolle zu führen und außerdem ein Vermerk zu den Personalakten des Beamten zu nehmen.

**Nr. 317. Kassendefekte.**

(Ar 11. R 24/M 493.)

Der Herr Reichsverkehrsminister hat unterm 15. 12. 1921. E VI 60 Nr. 5996 verfügt:

In letzter Zeit sind wiederum mehrere erhebliche Kassendefekte zu meiner Kenntnis gekommen, bei denen die Kassenführung und die unmittelbare Dienstaufsicht ernsten Tadel verdienten. So ist von den berufenen Stellen nicht streng darauf gehalten worden, daß die Erlöse für Schalterfahrkarten und für in den Zügen durch Schaffner verkaufte Übergangskarten täglich und pünktlich abgeliefert wurden; die Kassensführer haben unbefugten Bediensteten, die nicht einmal irgendwelchen Aus-

weis hatten, Gelder zu Lohnzahlungen oder zu Weiterzahlungen an angeblich behinderte Arbeiter verabsolgt; die Sicherung der Kassenbestände wurde verabsäumt, und auch in anderer Form erscheinen als Hauptursachen der Veruntreuungen laze Dienstauffassung der Kassenverwalter, Verkennung ihrer Verantwortlichkeit, allzuweitgehende Vertrauensseligkeit gegenüber jungen, noch wenig gekannten Hilfskräften.

Ich gebe den Zweigstellen, den Eisenbahn-Generaldirektionen und Eisenbahndirektionen hiervon in der Erwartung Kenntnis, daß mit allen Mitteln für strengste Durchführung der Kassenvorschriften gesorgt wird und daß den Aufsichtsorganen besondere Vorsicht anempfohlen wird, insbesondere jetzt, nachdem sich der Geldumsatz in den Kassen durch die Tarifierhöhungen wesentlich gesteigert hat und dadurch der Anreiz zu Veruntreuungen bei weniger charakterfesten Bediensteten erhöht worden ist.

Wir lenken bei diesem Anlaß die Aufmerksamkeit der Aufsichtsorgane auch auf die sichere Verwahrung der abgenommenen Fahrtausweise, auf die Unbrauchbarverrechnung zurückgenommener und Behandlung nachgelöster Fahrkarten.

**Nr. 318. Ausführungsbestimmungen zur Betriebsräteverordnung und zum Beamtenräte-Erlass, Aufwandsentschädigung der Betriebs- und Beamtenratsmitglieder.** (A 2. 8. Zb 104. M 2110, 2124.)

Zu Verfügung Nr. 312 Amtsblatt Nr. 90/1921. Der Herr Reichsverkehrsminister hat bestimmt:

1. Mit Erlass E. II. 92/90 Nr. 23166 vom 19. Dezember 1921: Mit Bezug auf den Schlußsatz meines Erlasses E. II. 90/92 Nr. 23086 vom 12. d. M. wird nach Verhandlung mit den beteiligten Gewerkschaften, dem Hauptbetriebs- und Hauptbeamtenrat folgendes bestimmt: Mit Wirkung vom 1. November d. J. erhält der Absatz 2 unter dem Abschnitt „Bezirks- und Hauptbetriebsräte“ der Ausführungsbestimmungen zu § 35 B.R.V. über die Aufwandsentschädigung (Reichsverkehrsblatt Nr. 13/1921 Seite 125) folgende Fassung:

„Für notwendige Reisen von Bezirks- und Hauptbetriebsratsmitgliedern nach teureren Orten im Sinne der Bestimmungen über Tagegelde und Reisekosten der Beamten finden die Bestimmungen des § 15 Ziff. 1 bis 4 und 6 L.R.V. mit der Maßgabe Anwendung, daß sich der in Ziff. 2 für eine Ausbleibezeit von über 3 bis zu 8 Stunden vorgesehene Betrag von 15 Mark um 5 Mark, der für eine Ausbleibezeit von über 8 Stunden zustehende Satz von 30 Mark um 10 Mark und das in Ziffer 3 festgesetzte Übernachtungsgeld von 23 Mark um 7 Mark erhöhen. Bei sonstigen notwendigen Reisen der Bezirks- und Hauptbetriebsräte gilt Absatz 1 des Abschnittes „Ortsvertretungen“.

2. Mit Erlass E. II. 90 Nr. 23167 vom 17. Dezember 1921: Mit Bezug auf den Schlußsatz meines Erlasses E. II. 90/92 Nr. 23086 vom 12. d. M. wird nach Verhandlung mit den beteiligten Gewerkschaften, dem Hauptbetriebs- und Hauptbeamtenrat folgendes bestimmt:

Mit Wirkung vom 1. November d. J. erhält der Absatz 2 unter dem Abschnitt b) „Bezirksbeamtenräte und Hauptbeamtenrat“ der Ausführungsbestimmungen zu § 34 Beamtenräte-Erlass über die Aufwandsentschädigung (Reichsverkehrsblatt Nr. 41/1921 Seite 343) folgende Fassung:

„Für notwendige Reisen von Bezirks- und Hauptbeamtenratsmitgliedern nach teureren Orten im Sinne der Bestimmungen über Tagegelde und Reisekosten der Beamten finden die Bestimmungen des § 15, Ziff. 1—4 und 6 Lohn-tarifvertrag mit der Maßgabe Anwendung, daß sich der in Ziff. 2 für eine Ausbleibezeit von über 3 bis zu 8 Stunden vorgesehene Betrag von 15 Mark um 5 Mark, der für eine Ausbleibezeit von über 8 Stunden zustehende Satz von 30 Mark um 10 Mark und das in Ziff. 3 festgesetzte Übernachtungsgeld von 23 Mark um 7 Mark erhöhen. Bei sonstigen notwendigen Reisen solcher Bezirks- und Hauptbeamtenratsmitglieder gilt die vorstehende Bestimmung unter a).“

**B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.**

**Nr. 319. Dienst- und Schutzkleidung. Abrechnung mit den Beamten und Arbeitern auf schweizerischem Gebiet.** (A 5. Mat 7.)

Zur Verfügung Nr. 179, Seite 135. Vom 1. Oktober 1921 an haben Beamte und Arbeiter, die ihre Bezüge in Frankenwährung ausbezahlt erhalten, die Ersatzbeträge für die von der Eisenbahnverwaltung bezogenen Kleidungsstücke zum Kurse von 1 M = 0,25 Frs. zu bezahlen. Dementsprechend betragen vom gleichen Zeitpunkt an die monatlichen Beiträge zur Kleiderkasse für Pflichtmitglieder 15 M = 3,75 Frs., für freiwillige Mitglieder 35 M = 8,75 Frs. Gleichzeitig werden die Kleiderkassspflichtmitglieder, die ihre Bezüge in Frankenwährung erhalten, von der Verpflichtung der Zugehörigkeit zur Kleiderkasse befreit. Sie können sofort beim Materialamt der Eisenbahn-Generaldirektion ihren Austritt aus der Kleiderkasse mit Wirkung vom 31. Dezember 1921 an anzeigen, verlieren damit aber auch ihren Anspruch auf den Reichszuschuß. Ihre Dienstkleidung haben sie dann selbst und auf eigene Kosten zu beschaffen. Auf Wunsch werden ihnen die Kleidungsstücke gegen vollen Ersatz der Anschaffungskosten nach den Bestimmungen der Verfügung Nr. 94, Seite 76/79, Abschnitt G vom Materialamt geliefert.

Das Materialamt wird die Rechnungen aller Mitglieder, also sowohl der in der Kleiderkasse verbleibenden, als auch der jetzt ausscheidenden, nach dem Stande vom 30. September d. J. abschließen, Gut- und Lastschriften ausgleichen und die Restguthaben oder Restschulden zum seitherigen Umrechnungskurs 1 M = 0,75 Frs. ausbezahlen oder einziehen. Mit dem 1. Oktober 1921 beginnt alsdann eine neue Rechnung.

Die ab 1. Oktober 1921 einbezahlten Beiträge zur Kleiderkasse werden den Mitgliedern zum neuen Kurs gutgeschrieben (z. B. einbezahlte 11,25 Frs. zu 45 M). Ausscheidende Mitglieder erhalten ihre Guthaben zum gleichen Kurs ausbezahlt.